

Datenschutz im Verein

nach der Datenschutzgrundverordnung
(EU-DSGVO)



Helmut Glaser, Data Privacy Consulting

Disclaimer

- Die nachfolgende Präsentation basiert auf der Veröffentlichung des „Landesbeauftragten für den Datenschutz Baden-Württemberg“ zum Thema „Datenschutz im Verein nach der DSGVO“.
- Es wird vom Verfasser der Präsentation keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Ausführungen übernommen.

Die DS-GVO gilt...

- für **alle** Vereine
- unabhängig von der Rechtsform e.V. oder „nicht“ e.V.

Begriffe

- „personenbezogene Daten“
- „Dateisystem“
- „Verantwortlicher“
- „Auftragsdatenverarbeiter“

Reihenfolge

- **Impressum + Datenschutzhinweis**
- **Vorab: Informationspflichten**
- **Erhebung**
- **Verarbeitung**
- **Nutzung**
- **Übermittlung**
- **Rechte**

Impressum

- **Pflichtangaben**
 - **Name des Anbieters mit Rechtsform**
 - **Anschrift**
 - **Vertretungsberechtigte** (bei Vereinen alle Vorstände n. BGB)
 - **Telefonnummer plus min. weitere Kommunikationsangabe**
 - **Bei Vereinen Vereinsregisternummer**
 - **Umsatzsteueridentifikationsnummer**

nicht „versteckt“ angebracht

Datenschutzhinweis - Web

- **Allgemeine Hinweise**
- **Datenschutzbestimmung**
- **Konfiguratoren im Internet:**

<https://www.mein-datenschutzbeauftragter.de/datenschutzerklaerung-konfigurator/>

<https://www.ratgeberrecht.eu/leistungen/muster-datenschutzerklaerung.html>

Datenschutzhinweis - Web

- **Disclaimer**
 - **Kann, aber muss nicht**
 - **Eigene Entscheidung**

Informationspflichten

- **Sehr umfangreich** (geworden)
- Bei der **Erhebung** muss hingewiesen werden auf:

(1) Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten Folgendes mit:

- a) den **Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen** sowie gegebenenfalls seines Vertreters;
- b) gegebenenfalls die **Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten**;
- c) die **Zwecke**, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die **Rechtsgrundlage** für die Verarbeitung;

...

Informationspflichten

...

- d) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f beruht, die **berechtigten Interessen**, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden;
- e) gegebenenfalls die **Empfänger** oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten und
- f) gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein **Drittland** oder eine internationale Organisation zu übermitteln, sowie das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission oder im Falle von Übermittlungen gemäß Artikel 46 oder Artikel 47 oder Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 einen Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien und die Möglichkeit, wie eine Kopie von ihnen zu erhalten ist, oder wo sie verfügbar sind.

Informationspflichten

Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten folgende weitere Informationen zur Verfügung, die notwendig sind, um eine **faire und transparente Verarbeitung** zu gewährleisten:

- a) die **Dauer**, für die die personenbezogenen Daten **gespeichert** werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- b) das Bestehen eines **Rechts auf Auskunft** seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf **Berichtigung oder Löschung** oder auf **Einschränkung** der Verarbeitung oder eines **Widerspruchsrechts** gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf **Datenübertragbarkeit**;
- c) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a beruht, das Bestehen eines Rechts, die **Einwilligung jederzeit zu widerrufen**, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;
- d) das Bestehen eines **Beschwerderechts** bei einer Aufsichtsbehörde;

Informationspflichten

e) ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten **gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben** oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, ob die betroffene Person verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche mögliche **Folgen die Nichtbereitstellung** hätte und

f) das Bestehen einer **automatisierten Entscheidungsfindung** einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

Beabsichtigt der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen **anderen Zweck** weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden, so stellt er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Absatz 2 zur Verfügung.

Notwendige Regelungen

Schriftliche Regelungen

Den Verein trifft die Pflicht, die Grundzüge der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung **schriftlich festzulegen**. **Entsprechende** Datenschutzregelungen können entweder in die **Vereinsatzung** aufgenommen oder in einem gesonderten Regelwerk niedergelegt werden. Für Letzteres gibt es keine feste Bezeichnung; am gebräuchlichsten sind noch die Begriffe „**Datenschutzordnung**“, „**Datenschutzrichtlinie**“ oder „**Datenverarbeitungsrichtlinie**“. Die Datenschutzordnung kann, wenn die Vereinsatzung nichts anderes bestimmt, vom **Vorstand** oder von der Mitgliederversammlung beschlossen werden und **muss nicht die Qualität einer Satzung haben**.

...

Notwendige Regelungen

....

Es ist empfehlenswert, sich beim Aufbau der Datenschutzregelungen **am Weg der Daten** von der Erhebung über die Speicherung, Nutzung, Verarbeitung (insbesondere Übermittlung) bis zu ihrer Sperrung und Löschung **zu orientieren**. Dabei ist jeweils **konkret festzulegen, welche Daten** (z.B. Name, Vorname, Adresse, E-Mail-Adresse usw.) welcher Personen (z.B. Vereinsmitglieder, Teilnehmer an Veranstaltungen oder Lehrgängen, Besucher von Veranstaltungen) **für welche Zwecke** verwendet werden, ggf. auch, ob Vordrucke und Formulare zum Einsatz kommen.

Die bloße Wiedergabe des Wortlauts der Bestimmungen der DS-GVO bzw. des BDSG-neu sind in keinem Fall ausreichend.

Die DS-GVO bzw. das BDSG-neu machen die Zulässigkeit der Verarbeitung von Daten vielfach von **Interessenabwägungen** abhängig oder stellt sie unter den Vorbehalt der Erforderlichkeit. Im Interesse der Rechtssicherheit sollten diese abstrakten Vorgaben soweit irgend möglich **konkretisiert** und durch auf die Besonderheiten und Bedürfnisse des jeweiligen Vereins angepasste eindeutige Regelungen ersetzt werden.

Inhalt Datenschutzordnung

Schriftlich festlegen

- welche Daten beim Vereinseintritt für die Verfolgung des Vereinsziels und für die Mitgliederbetreuung und -verwaltung notwendigerweise erhoben werden
- welche Daten für welche andere Zwecke des Vereins oder zur Wahrnehmung der Interessen Dritter bei den Mitgliedern in Erfahrung gebracht werden.
- welche Daten von Dritten erhoben werden, wobei hier auch der Erhebungszweck festzulegen ist.
- welche Angaben für Leistungen des Vereins erforderlich sind, die nicht erbracht werden können, wenn der Betroffene nicht die dafür erforderlichen Auskünfte gibt.

Inhalt Datenschutzordnung

Schriftlich festlegen

- welcher Funktionsträger zu welchen Daten Zugang hat und zu welchem Zweck er Daten von Mitgliedern und Dritten verarbeiten und nutzen darf.
- welche Daten zu welchem Zweck im Wege der Auftragsdatenverarbeitung verarbeitet werden.
- welche Daten von wem an welche Stellen (das können auch Vereinsmitglieder sein) übermittelt werden
- welche Daten so gespeichert werden (dürfen), dass Dritte - also Personen, die die nicht zur regelmäßigen Nutzung der Daten befugt sind - darauf Zugriff nehmen können. Der Kreis dieser Zugriffsberechtigten muss genau beschrieben sein.
- Regeln, unter welchen Voraussetzungen welche Daten-bermittlung erfolgen darf, insbesondere welche Interessen des Vereins oder des Empfängers dabei als berechtigt anzusehen sind.
- zu welchem Zweck die Empfänger die erhaltenen Daten nutzen dürfen und ob sie sie weitergeben können.
- Regelungen, welche Daten üblicherweise am „Schwarzen Brett“ oder in den Vereinsnachrichten offenbart und welche in das Internet oder Intranet eingestellt werden.

Erhebung - Rechtsgrundlage(n)

- **Verbot mit Erlaubnisvorbehalt**
- **Einwilligung** (nicht empfohlen, nur wenn nötig)
- **Erfüllung eines Vertragsverhältnisses**
 - definiert in der Satzung
 - Zweck genau festlegen

Achtung: Satzung muss „konform“ sein

Einwilligung

- Ist nur erforderlich, soweit der Verein in weitergehendem Maße personenbezogene Daten verarbeitet, als er aufgrund der nachfolgend dargestellten Regelungen befugt ist
- **Es empfiehlt sich nicht, Einwilligungen für Datenverarbeitungsmaßnahmen einzuholen, die bereits aufgrund einer gesetzlichen Erlaubnis möglich sind**
- Dadurch wird beim Betroffenen der Eindruck erweckt, er könne mit der Verweigerung der Einwilligung oder ihrem späterem Widerruf die Datenverarbeitung verhindern.
- **Hat der Verein aber von vornherein die Absicht, im Falle der Verweigerung des Einverständnisses auf die gesetzliche Verarbeitungsbefugnis zurückzugreifen, wird der Betroffene getäuscht, wenn man ihn erst nach seiner ausdrücklichen Einwilligung fragt, dann aber doch auf gesetzliche Ermächtigungen zurückgreift.**

Wenn Einwilligung dann...

- **nur wirksam,**
 - wenn sie auf der **freien Entscheidung des Betroffenen** beruht und
 - dieser **zuvor** ausreichend und verständlich darüber **informiert** worden ist, welche Daten aufgrund der Einwilligung für welchen Zweck vom Verein verarbeitet werden sollen.
- es muss darauf aufmerksam gemacht werden,
 - welche verschiedenen Verarbeitungsvorgänge vorgesehen sind,
 - unter welchen Voraussetzungen die Daten an **Dritte weitergegeben** werden,
 - dass die **Erklärung freiwillig** ist,
 - wie lange die Daten bei wem gespeichert sein sollen und
 - was die Einwilligung rechtlich für die betroffene Person bedeutet.
- **Einwilligung optisch hervorheben**

Wenn Einwilligung dann...

- **nur wirksam,**
 - Wenn über die Folgen der Verweigerung der Einwilligung belehrt wurde
 - wenn die betroffene Person das verlangt,
 - vor der Abgabe der Einwilligung darauf aufmerksam gemacht wurde
 - dass diese **stets widerrufen** werden kann
Eine Dokumentation dieser Informationen ist nicht vorgeschrieben, doch ist der Erklärungsempfänger ggf. beweispflichtig, dass bzw. mit welchem Inhalt die Hinweise erfolgt sind.
 - **Die Aufnahme in einem Verein darf grundsätzlich nicht von der Einwilligung in die Datenverarbeitung für vereinsfremde Zwecke abhängig gemacht werden**

Einwilligung Kinder/Jugendliche

- Kinder und Jugendliche können in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten selbst einwilligen, wenn
 - sie in der Lage sind, die Konsequenzen der Verwendung ihrer Daten zu übersehen und sich deshalb auch verbindlich dazu zu äußern.
 - Maßgeblich ist der jeweilige Verwendungszusammenhang der Daten und der Reifegrad bzw. die Lebenserfahrung des Betroffenen.
 - Bei Kindern **unter 13 Jahren** ist regelmäßig davon auszugehen, dass sie die Konsequenzen der Verwendung ihrer Daten nicht übersehen können.
 - Ist die Einsichtsfähigkeit zu verneinen, ist die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten nur mit Einwilligung seines Sorgeberechtigten zulässig.

Datenerhebung

- beim Vereinsbeitritt (Aufnahmeantrag oder Beitrittserklärung) und
- während der Vereinsmitgliedschaft
- nur solche Daten von Mitgliedern erheben,
 - die für die Begründung und Durchführung des zwischen Mitglied und Verein durch den Beitritt zustande kommenden **rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses** erforderlich sind.
 - Es dürfen alle Daten erhoben werden, die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder (wie etwa Name, Anschrift, in der Regel auch das Geburtsdatum, ferner Bankverbindung, Bankleitzahl und Kontonummer) **notwendig sind**
Hierfür ist keine Einwilligung erforderlich

Datenerhebung

- Die vom Verein erhobenen Daten werden nur dann „gleichzeitig“ Daten eines anderen Vereins, **etwa eines Dachverbandes**, wenn das Vereinsmitglied auch der anderen Vereinigung ausdrücklich und aufgrund eigener Erklärung beitrifft.
Es genügt dafür nicht, dass der Verein selbst Mitglied eines anderen Vereins oder Dachverbands ist.
- **Vereinsaufnahmeformulare anpassen!**

Datenerhebung

Datenerhebung für anderen Zwecke als zur Verfolgung eigener Vereinsziele und zur Mitgliederbetreuung und -verwaltung

- **wenn der Verein ein berechtigtes Interesse daran hat.**
Berechtigt in diesem Sinne ist jeder Zweck, dessen Verfolgung nicht im Widerspruch zur Rechtsordnung steht und von der Gesellschaft nicht missbilligt wird. Aus dem vertraglichen Vertrauensverhältnis zwischen den Vereinsmitgliedern und dem Verein folgt jedoch, dass der Verein bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder stets auf deren Datenschutzgrundrecht besonders Rücksicht zu nehmen hat. Die Mitgliederdaten dürfen deswegen **nur ausnahmsweise für einen anderen Zweck** als zur Betreuung und Verwaltung der Mitglieder und zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet werden.
- **Die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person (Datenschutzgrundrechte) dürfen nicht überwiegen.**
- **Solch ein Überwiegendes Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein „Kind“ handelt. Bei Kindern unter 16 Jahren überwiegen hierbei regelmäßig die schutzwürdigen Interessen des betroffenen Kindes, im Alter zwischen 16 und 18 Jahren kann hingegen eine Abwägung mit anderen Interessen erfolgen.**
- **Überwiegende Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten**
 - wirtschaftliche und berufliche Belange
 - Wunsch des Betroffenen, dass seine Privat-, Intim- und Vertraulichkeitssphäre gewahrt wird.
- **Neumitglieder beim Eintritt in den Verein fragen, ob es derartige schutzwürdige Belange in ihrer Person gibt.** Es ist aber durchaus auch möglich, später in einem Rundschreiben, im Vereinsblatt oder per E-Mail die Mitglieder aufzufordern, derartige Belange vorzubringen, wenn der Verein eine Datenverarbeitung aufgrund von Interessenabwägung beabsichtigt.
- **In einer Datenschutzordnung regeln, auf welchem Weg die Betroffenen ihre schutzwürdigen Interessen geltend machen können**

Datenerhebung von Dritten

Wer kann das sein?

- Andere Personen als Vereinsmitglieder (z.B. von Gästen, Zuschauern, Besuchern, fremden Spielern, Teilnehmern an Lehrgängen und Wettkämpfen)

Wann ist dies zulässig?

- Wenn dies zur Wahrnehmung **berechtigter Interessen** des Vereins erforderlich ist und sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen.
- Ein berechtigtes Interesse besteht grundsätzlich nur an den Daten, die für eine **eindeutige Identifizierung** erforderlich und ausreichend sind, d.h. **Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum**, **nicht jedoch Personalausweis- oder Passnummer**.

So kann es zulässig sein, beim Verkauf von Eintrittskarten etwa für ein Fußballspiel Identifizierungsdaten von dem Verein nicht bekannten Zuschauern zu erheben, um abzuklären, ob gegen sie ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist oder ob sie als gewaltbereit anzusehen sind.

Von den **Meldebehörden** darf der Verein keine Gruppenauskünfte nach § 32 Abs. 3 Satz 1 des Meldegesetzes Baden-Württemberg einfordern. Dies ist selbst dann nicht zulässig, wenn der Verein karitative Ziele verfolgt. Vereine sind datenschutzrechtlich grundsätzlich ohne Einwilligung nicht berechtigt, bei Dritten Erkundigungen (etwa als Zuchtverband bei den Käufern von Tieren einer bestimmten Hunderasse) - oder Kontrollen (etwa als Tierschutzverein) vorzunehmen, selbst wenn sich die Vereinigung solches zum satzungsmäßigen Ziel gesetzt hat. -

Datenerhebung von Beschäftigten

Richtet sich nach den allgemeinen Vorgaben zum „Beschäftigtendatenschutz“

Datenerhebung - Hinweispflichten

Hinweispflicht – s. Informationspflicht

- Erhebungsbögen und (Online-)Formularen zur Datenerhebung



Hinweispflicht des Art. 13 DS-GVO zu beachten

Belehrung nach Art. 13 DS-GVO

- **Information, welche Angaben für die Mitgliederverwaltung und welche für die Verfolgung des Vereinszwecks bestimmt sind.**
Information, wenn Daten andere Stellen übermittelt werden (etwa an einen Dachverband, damit dieser Turniere ausrichten kann, an eine Unfallversicherung oder an die Gemeinde)
- **Information, welche Angaben ggf. im Vereinsblatt veröffentlicht oder in das Internet eingestellt werden,**

Sicherheit

- **Technisch-/organisatorische Maßnahmen**
 - **Schutz gegen jegliche Arten (datenschutz-) rechtswidriger Verarbeitung von personenbezogenen Daten**
 - **Mindestanforderungen In Art. 32 Abs. 1 DS-GVO**
z.B. Pseudonymisierung, Verschlüsselung, Integrität, Verfügbarkeit
- **Umsetzung - unabhängig von gesetzlichen Vorgaben - bereits aus eigenem Interesse**
 - **Einfache Maßnahmen dazu:**
passwortgeschützten Nutzer-Accounts
Firewall-Systems
Verschlüsselung der Mitgliederdaten
- **Grundsätzlich sind die Maßnahmen auch dann geboten, wenn die Datenverarbeitung von Mitgliedern ehrenamtlich zu Hause mit eigener EDV-Ausstattung erledigt wird.**

Datenverarbeitung im Auftrag

- **Schriftliche Regelung (Vertrag) erforderlich**
- **Muster:**
 - [Vorschlag Bitkom](#)
 - [Muster Behörde](#)
- **Datenverarbeitung im Auftrag auch dann, wenn ein Verein seine Mitgliederdaten nicht auf einer eigenen EDV-Anlage speichert, sondern hierfür über das Internet einen Datenbankserver nutzt, den ein Dienstleistungsunternehmen zu diesem Zweck zur Verfügung stellt.**
- **Durch die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Post (Briefversand) oder des Betreibers eines Mailserver (beim Versenden von E-Mails) kommt **keine Datenverarbeitung im Auftrag** zustande**
- **Verarbeitung in der Cloud → Datenverarbeitung im Auftrag**

Datennutzung – im Verein

- **Klare Abgrenzung, wer welche Daten nutzen darf**
(jeder Funktionsträger darf nur die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mitgliederdaten kennen, verarbeiten oder nutzen darf)
- **Beispiele:**
 - **Vorstand** darf auf alle Mitgliederdaten zugreifen, wenn er diese zur Aufgabenerledigung benötigt
 - **Vereinsgeschäftsstelle** darf auf alle Mitgliederdaten für die Mitgliederverwaltung und -betreuung zugreifen
 - **Kassierer** nur auf die für den Einzug der Mitgliedsbeiträge relevanten Angaben (Name, Anschrift und Bankverbindung) kennt.
- **Immer gilt:**
Die Daten dürfen nur zur Verfolgung des Vereinszwecks bzw. zur Betreuung und Verwaltung von Mitgliedern genutzt werden (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO). Nur ausnahmsweise ist es möglich, diese Daten für sonstige berechnete Interessen des Vereins oder Dritter zu nutzen, vorausgesetzt, dem stehen keine schutzwürdigen Interessen der Vereinsmitglieder entgegen (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO).

Datennutzung – Werbung

Nutzung der Daten des Vereins für Spendenaufrufe und Werbung

- Die Daten seiner **Vereinsmitglieder** darf der Verein nur für **Spendenaufrufe** und für **Werbung** zur Erreichung der **eigenen Ziele des Vereins** nutzen (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO). Die Nutzung von Mitgliederdaten für die **Werbung Dritter** ist **ohne Einwilligung der Mitglieder** (s. o. Nr. 1.3.4) grundsätzlich nicht zulässig
- **Keine Werbung von Dritten an die Mitglieder**

Übermittlung an Dritte

- **Zur Datenübermittlung gehört jede Art von Veröffentlichung personenbezogener Angaben, z.B. in einer Tageszeitung oder im Internet.**

Nach Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO können die Daten von Mitgliedern weitergegeben werden, wenn dies **zur Erreichung des Vereinszwecks**, insbesondere zur Verwaltung und Betreuung der Mitglieder erforderlich ist.

Darüber hinaus darf der Verein die Daten seiner Mitglieder und anderer Personen auch zu einem anderen Zweck als zu dem, zu dem sie erhoben worden sind, übermitteln, wenn der Verein oder der Empfänger daran ein **berechtigtes Interesse** hat und sofern nicht die Interessen oder **Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen** (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, s.o. Nr. 2.1)

Übermittlung an Dritte

- **Auch andere Vereinsmitglieder sind „Dritte“**
- **Achtung: „offene“ Emailverteiler → unzulässig**
- **Keine Veröffentlichung von Mitgliederlisten im Inter-/Intranet, Vereinsheim usw.**
- **Aber:** Besteht der Vereinszweck darin, die persönlichen oder geschäftlichen Kontakte zu pflegen, ist die Herausgabe einer Mitgliederliste zur Erreichung des Vereinsziels nach Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO zulässig. Dieser Vereinszweck muss sich aus der Satzung ergeben. Dies kann insbesondere bei Selbsthilfe- und Ehemaligenvereinen der Fall sein.
- Bei der Herausgabe der Mitgliederliste ist darauf hinzuweisen, dass diese nur für Vereinszwecke verwendet werden darf und eine Verwendung für andere Zwecke (insbesondere für kommerzielle Zwecke) sowie die Überlassung der Liste an außenstehende Dritte nicht zulässig ist. Ein solcher Hinweis soll verhindern, dass beispielsweise Vereinsmitglieder oder außenstehende Dritte die Liste für ihre beruflichen oder politischen Zwecke nutzen.

Übermittlung an Dritte

- **auch andere Vereinsmitglieder sind „Dritte“**
- **satzungsmäßige Rechte gehen vor**
 - **z.B. Daten werden für eine außerordentliche Mitgliederversammlung benötigt**
 - **auch hier:**

Bei der Herausgabe der Mitgliederliste ist darauf hinzuweisen, dass diese nur für Vereinszwecke verwendet werden darf und eine Verwendung für andere Zwecke (insbesondere für kommerzielle Zwecke) sowie die Überlassung der Liste an außenstehende Dritte nicht zulässig ist. Ein solcher Hinweis soll verhindern, dass beispielsweise Vereinsmitglieder oder außenstehende Dritte die Liste für ihre beruflichen oder politischen Zwecke nutzen

Übermittlung an Dritte

Veröffentlichungen in Aushängen und Vereinspublikationen

- **Schwarzes Brett / Vereinsmitteilungsblatt**  **Übermittlung an Dritte**
- Nur erlaubt wenn:
 - es für die Erreichung des Vereinszwecks unbedingt erforderlich ist
zum Beispiel:
 - **Mannschaftsaufstellungen**
 - **Spielergebnissen**
 - **immer wenn ein berechtigtes Interesse an der Veröffentlichung angenommen werden kann UND Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person nicht überwiegen.**
Dies ist stets bei Mitteilungen mit ehrenrührigem Inhalt der Fall, etwa bei Hausverboten, Vereinsstrafen und Spielersperren. Insbesondere die Veröffentlichung von Sportgerichtsurteilen in vollem Wortlaut würde die Betroffenen unnötig an den Pranger stellen und damit deren schutzwürdige Belange beeinträchtigen. In diesen Fällen genügt es nämlich, wenn der Betroffene und die Funktionsträger des Vereins oder die von ihm Beauftragten (z.B. Schiedsrichter) davon wissen. Doch müssen letztere dabei nicht über die Höhe der verhängten Geldbuße, die Art des Verstoßes, über die Verfahrenskosten sowie über die Urteils-begründung im Einzelnen unterrichtet werden. Soll das Urteil zur Warnung anderer Sportler oder sonstiger Mitglieder eines Vereins veröffentlicht werden, genügt hierfür eine Veröffentlichung in anonymisierter Form.

Übermittlung an Dritte

Veröffentlichungen in Aushängen und Vereinspublikationen

- „Dienstlichen“ Erreichbarkeitsdaten von Funktionsträgern des Vereins - ok
- Mitgliederlisten (z.B. „Schwarzen Brett“) nur wenn die Betroffenen eingewilligt haben
- Wenn keine schutzwürdigen Belange:
 - Eintritte
 - Austritte
 - Spenden
 - Geburtstage
 - Jubiläen
- Nur mit ausdrücklicher Zustimmung:
 - Informationen aus dem persönlichen Lebensbereich eines Vereinsmitglieds (z.B. Eheschließungen, Geburt von Kindern, Abschluss von Schul- und Berufsausbildungen)
- **Empfehlung:** Beim Eintritt darauf aufmerksam machen, welche Ereignisse am „Schwarzen Brett“ oder im Vereinsblatt veröffentlicht werden und darum zu bitten, mitzuteilen, wenn dies nicht gewünscht wird.

Übermittlung an Dritte

Dachverbände = Dritte

Ist ein Verein verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder regelmäßig einer Dachorganisation - beispielsweise einem Bundes- oder Landesverband - zu übermitteln (etwa in Form von Mitgliederlisten), sollte dies **in der Vereinssatzung geregelt** werden. Dadurch wird klargestellt, dass die Übermittlung **im Vereinsinteresse erforderlich** ist und keine Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der Vereinsmitglieder überwiegen (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO).

Fehlt eine Satzungsregelung, sollten die Mitglieder (**Neumitglieder möglichst bereits im Aufnahmeverfahren**) über die Übermittlung ihrer Daten an die Dachorganisation und den Übermittlungszweck **informiert** und ihnen Gelegenheit zu Einwendungen gegeben werden.

Der Verein ist darüber hinaus verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, **dass die von ihm weitergegebenen Mitgliederdaten vom Dritten nicht zweckentfremdet genutzt werden** (etwa durch Verkauf der Mitgliederadressen für Werbezwecke) oder dies allenfalls mit Einverständnis des Vereins und Einwilligung der betroffenen Mitglieder geschieht.

Übermittlung an Dritte

Dachverbände = Dritte

Sollen Mitgliederlisten oder im Einzelfall sonstige Mitgliederdaten **auf freiwilliger Basis ohne vertragliche oder sonstige Verpflichtung** an Dachverbände oder andere Vereine weitergegeben werden, ist dies nur unter den vorher genannten Voraussetzungen zulässig. Soweit die Weitergabe im berechtigten Interesse des Vereins oder des Empfängers erfolgen soll, empfiehlt es sich in Zweifelsfällen, die Mitglieder vor der beabsichtigten Datenübermittlung zu informieren und ihnen die Möglichkeit zu geben, Einwendungen gegen die Weitergabe ihrer Daten geltend zu machen.

Bietet der Dachverband eine **Versicherung** für die Mitglieder eines Vereins an, die in erster Linie dem Verein dient, um sich gegen Haftungsansprüche seiner Mitglieder zu schützen, wenn diese beim Sport oder bei vergleichbar gefahrgeneigten Tätigkeiten verunglücken, hat der Verein ein berechtigtes Interesse, **die für die Begründung des Versicherungsverhältnisses erforderlichen Daten seiner Mitglieder dem Dachverband zuzuleiten**, es sei denn, das Mitglied hat ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse, dass dies unterbleibt, wenn es etwa selbst bereits gegen dieses Risiko versichert ist.

Will aber der Dachverband nur erreichen, dass sich die Vereinsmitglieder in eigenem Interesse bei ihm oder bei einer von ihm vermittelten Versicherung versichern können, darf der Verein deren Daten nur mit ihrer Einwilligung (s. o. Nr. 1.3.4) an den Dachverband übermitteln.

Übermittlung an Dritte

Dachverbände = Dritte

Es ist zulässig, dass ein Verein, der eine bestimmte Anzahl Delegierter zur Delegiertenversammlung des Dachverbandes entsenden darf, dem Dachverband eine **Namensliste seiner Mitglieder** übermittelt, damit dieser feststellen kann, ob die entsandten Delegierten auch Mitglieder eines Vereins sind, der Delegierte entsenden darf. **Es muss stets durch entsprechende Vereinbarungen mit dem Dachverband sichergestellt sein**, dass die ihm zugänglich gemachten Daten dort für keinen anderen Zweck genutzt werden, also nicht etwa für Werbemaßnahmen des Dachverbandes oder gar Dritter.

Übermittlung an Dritte

An Dritte zu Werbezwecken

- Übermittlung nicht durch den Vereinszweck gedeckt
- Nur mit Einwilligung
- *Weitere Informationen bei Bedarf*

Übermittlung an Dritte

Veröffentlichung im Internet

- Pro: Chancen zur Selbstdarstellung
 - Contra: Risiken für die betroffenen Vereinsmitglieder
 - stellt datenschutzrechtlich eine **Übermittlung** dieser Daten **an Jedermann** dar
 - weltweiten Verbreitung / kein Vergessen / elektronischen Recherchierbarkeit / Möglichkeit der Auswertung für Zwecke der Profilbildung und Werbung.
- Beispiel:**
Die Information, dass jemand z.B. eine bestimmte Sportart ausübt, einer bestimmten Altersgruppe zuzurechnen ist oder ein unfallträchtiges Hobby hat, u.U. auch für andere Stellen Relevanz (Arbeitgeber, Werbeindustrie). Die Daten können in Staaten abgerufen werden, die keine der DS-GVO vergleichbare Schutzbestimmungen kennen. Die Authentizität der Daten ist nicht garantiert, da diese einfach verfälscht werden können.
- **Deswegen ist die Veröffentlichung personenbezogener Daten durch einen Verein im Internet grundsätzlich unzulässig, wenn sich der Betroffene nicht ausdrücklich damit einverstanden erklärt hat**

Übermittlung an Dritte

Veröffentlichung im Internet – Ausnahmen von der Einwilligung

- Funktionsträger eines Vereins mit ihrer „dienstlichen“ Erreichbarkeit. Die private Adresse des Funktionsträgers darf allerdings nur mit seinem Einverständnis veröffentlicht werden.
- Informationen über Vereinsmitglieder (z.B. Spielergebnisse und persönliche Leistungen, Mannschaftsaufstellungen, Ranglisten, Torschützen usw.) oder Dritte (z.B. Spielergebnisse externer Teilnehmer an einem Wettkampf) können **ausnahmsweise auch ohne Einwilligung kurzzeitig** ins Internet eingestellt werden, **wenn die Betroffenen darüber informiert sind** und keine schutzwürdigen Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der Veröffentlichung im Einzelfall überwiegen. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Die zulässige Dauer der Veröffentlichung hängt von der Bedeutung des Ereignisses, auf das sich die Veröffentlichung bezieht, und dem daraus abzuleitenden Informationsinteresse der Öffentlichkeit ab.

Übermittlung an Dritte

Veröffentlichung im Internet – Ausnahmen von der Einwilligung

- Die von einem Verein oder Verband ausgerichteten Veranstaltungen (z. B. Spiele in der Bezirksklasse) sind öffentlich. Die Namen und die Ergebnisse werden im Rahmen solcher Veranstaltungen üblicherweise öffentlich bekannt gegeben. Die in Ranglisten enthaltenen Daten sind zwar nicht allgemein zugänglich, stammen jedoch aus allgemein zugänglichen Quellen und stellen nur eine Zusammenfassung und Auswertung dieser Daten dar.
- Um den Eingriff in das Persönlichkeitsrecht in Grenzen zu halten, dürfen bei derartigen Veröffentlichungen jedoch **allenfalls Nachname, Vorname, Vereinszugehörigkeit** und eventuell in begründeten Ausnahmefällen der Geburtsjahrgang aufgeführt werden. Bei einer Veröffentlichung eines **Fotos**, des vollen **Geburtsdatums** (Tag, Monat und Jahr), der **privaten Anschrift** oder der **Bankverbindung** des Betroffenen überwiegen dessen Interessen oder Grundrechts oder Grundfreiheiten berechnigte Vereins oder Verbandes; sie wäre daher **nur mit ausdrücklicher Einwilligung** der Betroffenen zulässig.
- Es muss sichergestellt sein, dass **die Daten nach angemessener Zeit gelöscht werden**.

Übermittlung an Dritte

Veröffentlichung im Internet = besser

- Verein stellt seinen Mitgliedern und Funktionsträgern Informationen über das Internet in passwortgeschützten Bereichen (Intranet) zur Verfügung.
- Vergabe von Benutzerkennungen und Passwörtern für individuelle Zugriffsberechtigungen
- **Vorteil:**
 - Dritte können die Daten nicht einsehen können
 - berechnigte Nutzer können über das Internet auf die personenbezogenen Daten zugreifen, die sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten als Mitglied oder Funktionsträger des Vereins benötigen

Übermittlung an Dritte

Auskünfte an Presse/Medien

- Veröffentlichungen in Verbandszeitschriften und in sonstigen allgemein zugänglichen Publikationen nur
 - wenn es sich um ein Ereignis von öffentlichem Interesse handelt. Schutzwürdigen Belange müssen gewahrt werden (s. o. Nr. 2.1).
 - Öffentliche Veranstaltung? Hat der Betroffene sich gegenüber der Presse selbst erklärt ?
 - Besondere Leistungen eines Mitglieds → ok
 - Verein wegen z.B. des Ausschlusses eines Mitglieds ins Gerede gekommen ist und eine Information im Interesse des Vereins oder der Öffentlichkeit erforderlich erscheint → ok
 - Nur die unbedingt notwendigen persönlichen Angaben offenbaren

Übermittlung an Dritte

Übermittlung für Zwecke der Wahlwerbung

- Nur mit Einwilligung

Übermittlung an Gemeinde

Verlangt eine Gemeindeverwaltung, die an einen Verein freiwillige finanzielle Leistungen erbringt, deren Höhe von der Mitgliederzahl oder der Anzahl bestimmter Mitglieder (etwa der Anzahl der Jugendlichen, die in Mannschaften mitspielen) abhängt, zu Kontrollzwecken die Vorlage von Listen mit den Namen der Betroffenen, ist der Verein grundsätzlich berechtigt, diese Daten zu übermitteln, weil es sowohl zur **Wahrnehmung berechtigter eigener Interessen** - nämlich um in den Genuss der Vereinsförderung durch die Gemeinde zu kommen - als auch zur Wahrnehmung berechtigter Interessen eines Dritten - der Gemeinde - erforderlich ist und Interessen oder Grundrechte der betroffenen Vereinsmitglieder einer Datenübermittlung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO nicht überwiegen. Der Verein kann sich darauf verlassen, dass die Gemeinde diese Daten nur verwendet, um nachzuprüfen, ob die ihr vom Verein übermittelten Zahlen zutreffend sind und die Daten umgehend wieder löscht.

Übermittlung an Dritte

Datenübermittlung an den Arbeitgeber eines Mitglieds und an die Versicherung

- **Krankenversicherungen** sind grundsätzlich berechtigt zu erfahren, gegen wen und in welchem Umfang ihnen ein Regressanspruch wegen der Verletzung einer Person, an die sie deswegen Leistungen erbracht haben, durch ein Vereinsmitglied zusteht. Für die gesetzlichen Krankenversicherungen ergibt sich dies aus § 67a des Zehnten Buchs des Sozialgesetzbuchs, für die privaten Krankenversicherer aus Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO wegen des Versicherungsvertrags zwischen dem Geschädigten und seiner Versicherung. **Der Verein darf diese Anfragen grundsätzlich nach Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO beantworten.** Dabei wird es allerdings genügen, der Versicherung nur den Namen des Schädigers mitzuteilen, damit sie sich an diesen wenden kann. Sollte dies nicht ausreichen, können auch weitere Angaben, etwa über den Spielverlauf, erfolgen.
- Vergleichbares gilt, wenn ein **Arbeitgeber** eines Vereinsmitglieds beim Verein in Erfahrung bringen will, ob sein Arbeitnehmer an einer Vereinsveranstaltung teilgenommen hat, obwohl dieser krankheitsbedingt nicht zur Arbeit erschienen ist.
→ **Vorsicht**

Recht auf Löschung

- Das **Recht auf Löschung** richtet sich nach Art. 17 Abs. 1 DS-GVO. Personenbezogene Daten sind unverzüglich zu löschen, sofern sie für die **Zwecke**, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, **nicht mehr notwendig** sind, die betroffene Person ihre **Einwilligung widerruft** oder **Widerspruch gegen die Verarbeitung** einlegt, die personenbezogenen Daten **unrechtmäßig verarbeitet** wurden oder wenn die Löschung zur Erfüllung einer **rechtlichen Verpflichtung** erforderlich ist.
- Bezüglich des **Zwecks** muss der Verein festlegen, welche Arten von Daten **bis zu welchem Ereignis** (z.B. Austritt aus dem Verein, Tod) oder für **welche Dauer** verarbeitet werden. Mit **Erreichen des festgelegten Zeitpunkts** muss eine Einschränkung der Verarbeitung erfolgen, sofern die betroffene Person sie zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt und eine Einschränkung verlangt (Art. 18 Abs. 1 lit. c) DS-GVO; sog. Protokolldatei).
- Ansonsten sind sie **mit Zweckerreichung zu löschen**. Die Länge der Einschränkung der Verarbeitung orientiert sich grundsätzlich daran, **wie lange mit Rückfragen des Betroffenen, mit Gerichtsverfahren oder mit sonstigen Vorgängen zu rechnen ist**, die die Kenntnis des Datums noch erforderlich machen. Auch die Länge der Dokumentationsfristen sollte für jede Datenart vorgegeben werden. Eingeschränkte Daten dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen (s. o. Nr. 1.3.3) nur noch verarbeitet werden, wenn Rechtsansprüche durch den Verantwortlichen geltend gemacht, ausgeübt oder verteidigt werden, wenn Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person geschützt werden sollen oder wenn dies aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses der Union oder des Mitgliedsstaates geschieht (Art. 18 Abs. 2 DS-GVO).

Recht auf Löschung

• Ausnahme

- Der Verein hat die Möglichkeit, ein **Vereinsarchiv** zu führen und dort auch Vorgänge mit personenbezogenen Daten, die für eine aktive Nutzung nicht mehr benötigt werden, aufzubewahren. Dabei sollte jedoch sichergestellt sein, dass **nur ein sehr kleiner zuverlässiger Personenkreis dazu Zugang hat**. Die Nutzung des Archivguts in personenbezogener Form ist nur sehr eingeschränkt zulässig. Die Einzelheiten sollten ebenfalls geregelt werden.
- Nicht mehr benötigte Unterlagen = Shredder!
- Beim Ausscheiden oder dem Wechsel von Funktionsträgern ist sicherzustellen, dass sämtliche Mitgliederdaten entweder ordnungsgemäß gelöscht oder an den Nachfolger oder einen anderen Funktionsträger des Vereins übergeben werden und keine Kopien und Dateien mit Mitgliederdaten beim bisherigen Funktionsträger verbleiben. Auch hierzu sollte der Verein Regelungen treffen.
- Die erforderlichen Regelungen zu Speicherfristen sowie zur Sperrung und Löschung von Daten und ggfs. zur Nutzung von Archivgut können entweder in der Vereinssatzung oder außerhalb der Satzung in einer Datenschutzordnung bzw. in einer gesonderten Datenlöschkonzeption getroffen werden.

Organisation

Datenschutzbeauftragter – erforderlich wenn

- die Kerntätigkeit in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, welche aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs oder ihrer Zwecke eine umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung der betroffenen Person erforderlich macht (z.B. Videoüberwachung im Stadion) oder die Kerntätigkeit in der Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten gemäß Art. 9 DS-GVO (z.B. Gesundheitsdaten in Selbsthilfegruppen) oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Art. 10 DS-GVO besteht (Art. 37 Abs. 1 lit. b) und lit c) DS-GVO). **Die Verarbeitung personenbezogener Daten als primärer Geschäftszweck dürfte jedoch bei Vereinen in der Regel nicht der Fall sein.**
- mindestens **10 Personen ständig** mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind. Nimmt der Verein Verarbeitungen vor, die einer Datenschutzfolgeabschätzung gemäß Art. 35 DS-GVO (s.u. Nr. 7.2) unterliegen, so ist ebenfalls ein Datenschutzbeauftragter zu benennen (§ 38 Abs. 1 BDSG-neu).

Anforderungen:

- **beruflichen Qualifikation und insbesondere Fachwissens**
Nähere Informationen zu den Mindestanforderungen an Fachkunde und Unabhängigkeit des betrieblichen Beauftragten für den Datenschutz finden Sie in einem Beschluss des Düsseldorfer Kreises, abrufbar unter https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2013/03/Beschluss-des-D%C3%BCsseldorfer-Kreises-2010-Mindestanforderungen_an_DSB_nach_4f_II_und_III_BDSG.pdf.
- **Zur Vermeidung einer Interessenkollision dürfen die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten nicht vom Vereinsvorstand oder dem für die Datenverarbeitung des Vereins Verantwortlichen wahrgenommen werden, da diese Personen sich nicht selbst wirksam überwachen können. Der Datenschutzbeauftragte muss nicht Mitglied des Vereins sein (Art. 37 Abs. 6 DS-GVO).**

Organisation

Datenschutzbeauftragter – Aufgaben und Stellung

- **Aufgaben in Art. 39 DS-GVO geregelt.**
Insbesondere obliegt dem Datenschutzbeauftragten die Pflicht, den Verein bzw. die dort mit der Verarbeitung personenbezogener Daten Beschäftigten hinsichtlich ihrer datenschutzrechtlichen Pflichten **zu unterrichten und zu beraten**. Zudem wirkt er auf die Überwachung und Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften hin. Er hat insbesondere die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen. Zu diesem Zweck ist er über Vorhaben der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten rechtzeitig zu unterrichten.
- Der Verein hat die **Kontaktdaten** des Datenschutzbeauftragten zu **veröffentlichen** und die Daten der zuständigen **Aufsichtsbehörde mitzuteilen**. Für die Veröffentlichung der Kontaktdaten ist es ausreichend, wenn die **E-Mail-Adresse des Datenschutzbeauftragten** auf der Vereinshomepage frei zugänglich genannt wird.
- **Besteht keine Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, muss sich der Vereinsvorstand selbst um die Einhaltung des Datenschutzes durch den Verein kümmern. Er kann auch auf freiwilliger Basis einen Datenschutzbeauftragten bestellen.**

Organisation

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

- **Jeder Verantwortliche muss ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten führen.**
Bei Verantwortlichen, bei denen weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigt sind, besteht zunächst eine Ausnahme von der Verzeichnisführungspflicht. Diese Ausnahme gilt jedoch nicht, wenn die Verarbeitung ein Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen birgt, wenn die Verarbeitung nicht nur gelegentlich oder eine Verarbeitung sensibler Daten i.S. von Art. 9 oder Art. 10 DS-GVO erfolgt (Art. 30 Abs. 5 DS-GVO). **Da jedoch in jedem Verein die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht nur gelegentlich erfolgt, ist auch bei Vereinen mit weniger als 250 Mitarbeitern ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten zu führen. Das Verzeichnis muss zwingend folgende Angaben enthalten (Art. 30 Abs. 1 DS-GVO):**
 - Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie ggf. seines Vertreters
 - Zwecke der Verarbeitung
 - Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten
 - Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind bzw. noch offengelegt werden
 - Angaben über Drittlandtransfer einschließlich Angabe des Drittlandes sowie Dokumentierung geeigneter Garantien
 - wenn möglich Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien
 - wenn möglich Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 Abs. 1 DS-GVO

Das Verzeichnissesverzeichnis muss schriftlich oder in einem elektronischen Format geführt werden. Der Verantwortliche ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde das Verzeichnis auf deren Anfrage zur Verfügung zu stellen. Ein Einsichtsrecht für betroffene Personen oder „Jedermann“ besteht nach der DS-GVO nicht mehr.

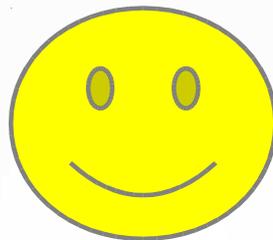
Organisation

Datenschutz-Folgeabschätzung

Der Verein hat nur dann eine **Datenschutz-Folgeabschätzung vorzunehmen, wenn die Form der Verarbeitung aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten für die betroffene Person zur Folge hat (Art. 35 Abs. 1 DS-GVO)**. Dies insbesondere dann der Fall, wenn eine umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorie von Daten gemäß Art. 9 DS-GVO erfolgt oder wenn im Wege der Verarbeitung auf Grundlage von personenbezogenen Daten systematische und umfassende Bewertungen persönlicher Aspekte vorgenommen werden, die als Grundlage für Entscheidungen dienen, die Rechtswirkungen gegenüber natürlichen Personen entfalten oder diese in ähnlich erheblicher Weise beeinträchtigen (Art. 35 Abs. 3 DS-GVO).

Eine Datenschutz-Folgeabschätzung hat eine Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge und ihrer Zwecke sowie möglicher berechtigter Interessen des Verantwortlichen, eine Beschreibung der Notwendigkeit der Abwicklung sowie ihrer Verhältnismäßigkeit, eine Bewertung der Risiken und eine Beschreibung der Maßnahmen zur Risikoreduzierung zu enthalten (Art. 37 Abs. 7 DS-GVO). Eine Datenschutz-Folgeabschätzung dürfte aber bei Vereinen nur in den seltensten Fällen notwendig sein.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie in Kurzpapier Nr. 5 der Datenschutzkonferenz „Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DS-GVO“, abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2013/02/DSK-Kurzpapier-5-DSFA.pdf>



Puhhh - das war's